

## READER FÜR INTERESSIERTE UND EHRENAMTLICH ENGAGIERTE

### Mutige Begleiter\*innen für junge Geflüchtete

Liebe Interessierte und ehrenamtlich Engagierte,

wir freuen uns, dass Sie sich bei Fluchtraum Bremen e.V. engagieren möchten!

Damit der Start in das Ehrenamt gelingt, haben wir in diesem Reader wichtige Informationen zusammengestellt. Ergänzend dazu informieren und beraten wir Sie in Einzel- oder Kleingruppengesprächen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen unseren Newsletter mit Informationen zu unserer Arbeit, zu aktuellen rechtlichen Veränderungen und zu Veranstaltungen und Aktivitäten in Bremen und umzu.

Im Reader finden sie folgende Informationen:

<b>1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) .....</b>	<b>2</b>
1.1 Allgemeine Informationen .....	2
1.2 Zur Situation junger Geflüchteter in Bremen.....	3
<b>2. Wissenswertes rund um das Engagement.....</b>	<b>4</b>
2.1 Ehrenamtliches Engagement für junge Geflüchtete .....	4
2.2 Mentor*in für junge Geflüchtete .....	5
2.3 Einzelvormund*in für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....	6
<b>3. Vermittlung von Ehrenamtlichen und jungen Geflüchteten .....</b>	<b>7</b>
3.1 Matching.....	7
3.2 Kennenlernen und Beziehung aufbauen .....	8
<b>4. Angebote für Ehrenamtliche und Jugendliche - Unterstützung und Begleitung durch Fluchtraum Bremen e.V. ....</b>	<b>8</b>
<b>5. Mitglied bei Fluchtraum Bremen e.V. werden .....</b>	<b>9</b>

## 1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

### 1.1 Allgemeine Informationen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind jugendliche Flüchtlinge oder Flüchtlinge im Kindesalter, die ohne ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte in Deutschland einreisen. Ihre Eltern sind verstorben oder sie haben die Eltern im Heimatland oder auf der Flucht (aus den Augen) verloren, sind auf eigene Initiative geflohen oder von Eltern und Verwandten geschickt worden. Die Fluchtgründe sind sehr vielfältig (Krieg, Verfolgung, Armut, Naturkatastrophen etc.) und können auch jugend- und geschlechtsspezifisch sein (z.B. drohende Zwangsrekrutierung, Zwangsheirat). Auch die Fluchtwege sind unterschiedlich (auf dem Boot, zu Fuß, im Lastwagen...). Die jungen Geflüchteten kommen aus Afghanistan, Syrien, Guinea, Gambia, Somalia etc.

#### Ihre Rechte

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten in Deutschland als besonders schutzbedürftig. Deshalb stehen ihnen bestimmte Rechte zu:

- die Aussetzung der Abschiebung bis zum 18. Lebensjahr. UmF dürfen bis zur Volljährigkeit nicht abgeschoben werden und erhalten deshalb eine Duldung.
- Eingliederung in das Jugendhilfesystem
- Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr (in Bremen)

Eine Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, sie besagt nur, dass die Abschiebung (Rückführung in das Herkunftsland) temporär ausgesetzt ist. Sie wird in der Regel für wenige Monate ausgestellt und muss immer wieder verlängert werden. Die Unsicherheit, die mit der Duldung einhergeht, wird von vielen jungen Geflüchteten als Belastung erlebt.

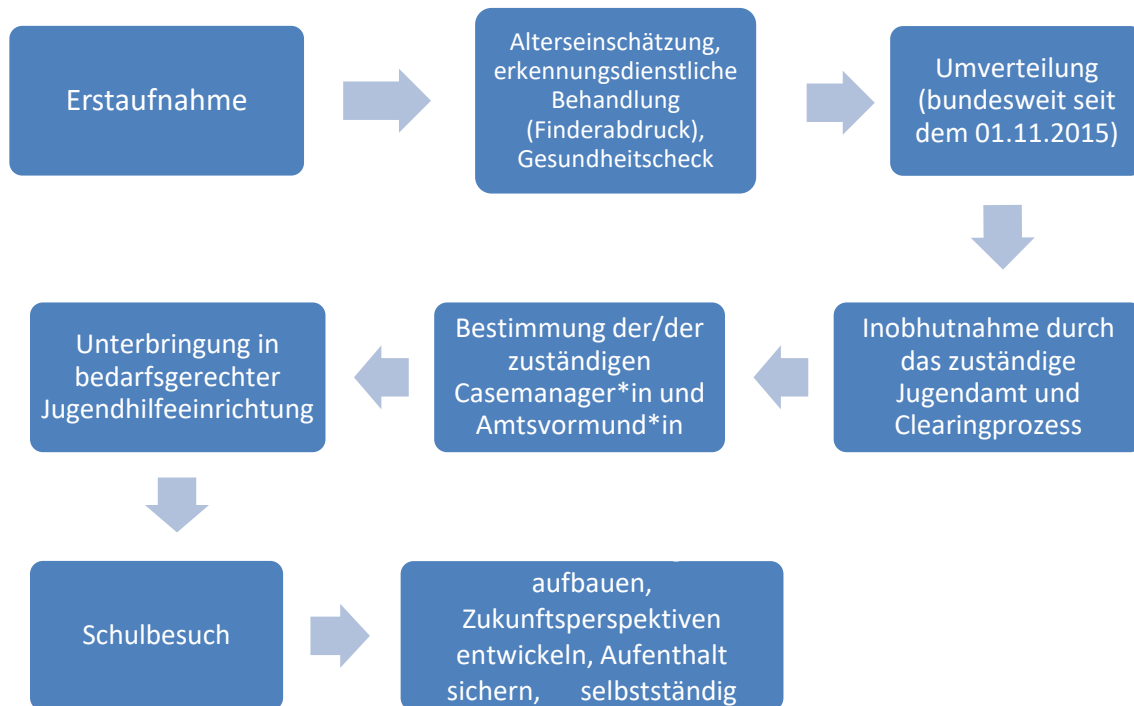
#### Heterogenität – viele Schicksale

Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist sehr heterogen. Die Jugendlichen unterscheiden sich hinsichtlich:

- ihrer sozialen und kulturellen Herkunft
- ihrem Bildungsstand (von Analphabet\*innen bis zu Jugendlichen, die kurz vor ihrem Schulabschluss standen)
- ihrem gesundheitlichen und psychischen Zustand (einigen jungen Geflüchteten geht es gesundheitlich gut, andere haben belastende Erfahrungen in ihrem Heimatland gemacht, einige eine kräftezehrende und langwierige Flucht hinter sich gebracht und wieder andere leiden vielleicht unter der aufenthaltsrechtlichen Situation in Deutschland oder unter der Trennung von ihren Angehörigen)

#### Aufnahmeverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Ankommen in Deutschland

Zunächst landen alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Erstaufnahme. Um ins Jugendhilfesystem geleitet zu werden, muss das Alter geschätzt werden. Wird bei dieser Schätzung (durch Inaugenscheinnahme) eine Minderjährigkeit festgestellt, werden die Jugendlichen in Obhut genommen. Nach der Umverteilung werden die Jugendlichen in Obhut genommen. Ein anschließender Clearingprozess soll klären, welchen Hilfebedarf die jungen Geflüchteten haben. Gleichzeitig wird ein Casemanagement (der oder die zuständige Sachbearbeiter\*in beim Jugendamt) und eine Vormundschaft bestimmt. In der Regel wird eine Amtsvormundschaft bestimmt, d.h. ein\*e Mitarbeiter\*in vom Jugendamt übernimmt die rechtliche Sorge. Der Gesetzgeber hat jedoch in seinen Regelungen die eindeutige Vorrangstellung des ehrenamtlichen Einzelvormundes vorgeschrieben (§ 1791b BGB), d.h. ehrenamtlich tätige Einzelpersonen sind vorzuziehen. Nach dem Clearingprozess werden die Jugendlichen in einer Folgeeinrichtung, i.d.R. einer Jugendwohngruppe untergebracht, in der sie (im Regelfall) bis zur Volljährigkeit untergebracht sind. Auch ein Schulplatz steht den Minderjährigen zur Verfügung.



Bei dem beschriebenen Aufnahmeverfahren handelt es sich um den Idealfall, tatsächlich gibt es an vielen Stationen immer wieder Schwierigkeiten:

- Die Alterseinschätzung führt manchmal zu Problemen, wenn die Jugendlichen älter oder volljährig geschätzt werden. In diesem Fall können die Jugendlichen Widerspruch einlegen („Alterswiderspruchsverfahren“).
- Amtsvormund\*innen betreuen i.d.R. viele Fälle und können deshalb nicht immer individuell auf die Bedürfnisse der jungen Geflüchteten eingehen.
- Häufig ist die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen nicht bedarfsgerecht. In einigen Einrichtungen leben bis zu 30 Jugendliche in einem Haus, nicht alle Mitarbeiter\*innen sind pädagogisch ausgebildet, die Unterbringung in separaten Flüchtlingsunterkünften kann zur sozialen Isolation führen.
- Die Schulsituation der jungen Geflüchteten ist schwierig, da sie - wenn sie älter als 16 Jahre alt sind - in separaten Klassen (sog. „Vorklassen“) beschult werden. Die Vorbildung der Schüler\*innen in diesen Klassen ist extrem heterogen, wodurch Unterricht und individuelle Lernfortschritte erschwert werden. Zudem haben geflüchtete Jugendliche wenig Zeit, um die Ausbildungsreife zu erlangen. Für einige Jugendliche bringt die Schulsituation zusätzliche Belastungen; einige fühlen sich überfordert.

## 1.2 Zur Situation junger Geflüchteter in Bremen

Mehr als 90 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) in Bremen sind männlich. Der Großteil ist bei Ankunft auf 16 oder 17 Jahre „geschätzt“ worden. Da die meisten umF ohne Passpapiere einreisen, wird vom Amt eine Alterseinschätzung vorgenommen. Seit dem 01.11.2015 werden neu ankommende umF auf die Bundesländer auf Grundlage einer Quote („Königsteiner Schlüssel“) umverteilt und anschließend in Obhut genommen. Da Bremen seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, werden neu eingereiste Unbegleitete in Bremen momentan nur in Ausnahmefällen aufgenommen, z.B. wenn nahe Verwandte hier leben oder ihr Gesundheitszustand keine Umverteilung zulässt.

## Volljährig werden

In Bremen gilt der sog. „Bremer Erlass“ vom 02.09.2013, der in 2015 novelliert wurde und am 21.12.2015 in Kraft getreten ist. Die Jugendlichen können auch nach dem 18. Lebensjahr eine Duldung erhalten, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Je nach Herkunftsland gelten verschiedene Vorgaben für die Volljährigkeit; inzwischen wird in Bremen (wie in anderen Bundesländern) die Volljährigkeit z.B. für umF aus Guinea oder Gambia - abweichend vom Herkunftsland - auf 18 festgelegt.

Auch Volljährige können weiterhin Leistungen der Jugendhilfe beantragen. Antragsteller ist der junge Mensch selbst. Entscheidend bei der Prüfung des Antrags durch das Sozial-/ Jugendamt ist: Besteht ein individueller Hilfebedarf bei der Persönlichkeitsentwicklung

und/oder der eigenverantwortlichen Lebensführung? Wünscht sich und braucht der junge Mensch weiterhin Unterstützung, sollte bereits vor dem 18. Geburtstag ein Antrag auf Verlängerung der Jugendhilfe gestellt werden, da eine Verlängerung erfahrungsgemäß einfacher zu erwirken ist, als ein Neueinstieg in die Jugendhilfe. In der Regel wird die Hilfe nur bis Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, im Einzelfall kann sie bis zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden. Erstanträge sind nur vor Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Erlass e15-12-01 UMF Ausbildung vom 16. Dezember 2015:  
„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Ihnen ist insbesondere Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu gewähren. Die Unterstützung ihrer Entwicklung ist u.a. nur dann wirkungsvoll, wenn Bildungsmaßnahmen von ihnen auch effektiv genutzt werden können. Nach den folgenden Bestimmungen soll diesen Flüchtlingen, sofern sie nicht unter die Einschränkung des § 60a Abs. 6 AufenthaltG fallen, auch nach Eintritt der Volljährigkeit, der Aufenthalt bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme ermöglicht werden.“ § 60a Abs. 6 AufenthaltG: „Beschäftigungsverbot für Ausländerinnen und Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.“

## 2. Wissenswertes rund um das Engagement

### 2.1 Ehrenamtliches Engagement für junge Geflüchtete

#### Junge Geflüchtete brauchen engagierte Begleitung

Für die jungen Geflüchteten, insbesondere die minderjährigen unter ihnen, stellt das Ankommen in einer ihnen völlig fremden Umgebung eine große Herausforderung dar. Um sich zurechtzufinden, brauchen sie eine verlässliche persönliche Begleitung und Unterstützung. Viele Jugendliche kommen zu Fluchtraum Bremen e.V., weil sie eine ehrenamtliche Begleitung suchen; auch Fachkräfte aus Jugendhilfeeinrichtungen oder Amtsvormund\*innen wenden sich an uns.

Deshalb vermittelt Fluchtraum Bremen e.V. ehrenamtliche Vormund\*innen und Mentor\*innen. Sie sind für die jungen Geflüchteten eine wichtige Ansprechperson, der sie vertrauen, die ihre Belange wahrnimmt und auf die sie sich verlassen können.

### **Das Engagement für junge Geflüchtete ist genau das Richtige für Sie, wenn Sie...**

- Freude am Umgang mit jungen Menschen aus anderen Kulturen haben
- über eine gewisse zeitliche Flexibilität verfügen
- jungen Geflüchteten beim Ankommen unterstützen möchten
- offen für Beratung, Qualifizierung, Vernetzung sind
- über 18 Jahre alt sind und ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können
- als Vormund\*in keine Scheu vor dem Umgang mit Ämtern und Behörden haben

### **Engagement als Mentor\*in und/oder als Vormund\*in**

Fluchtraum Bremen e.V. bietet Interessierten verschiedene Möglichkeiten des Engagements. Ehrenamtliche beginnen immer mit einer vorgeschalteten Mentorenphase: die/der ehrenamtliche Mentor\*in und der Jugendliche lernen sich kennen und werden von Fluchtraum Bremen e.V. begleitet. Mentor\*innen nehmen an Schulungen und den monatlichen Austauschtreffen teil und können auf Wunsch Beratungen in Anspruch nehmen. Wenn Mentor\*in und Jugendlicher es wünschen, geht die Mentorenschaft in eine Vormundschaft über. Fluchtraum bereitet darauf durch eine Vormundschaftsberatung intensiv vor. Parallel nehmen Vormund\*innen an Beratungen, Schulungen und Austauschtreffen teil.

## **2.2 Mentor\*in für junge Geflüchtete**

### **Welche Aufgaben hat ein/e Mentor\*in?**

Als Mentor\*in sind Sie persönliche Ansprechpartner\*in für den Jugendlichen<sup>1</sup>, unterstützen ihn im Alltag, geben ihm Stabilität und vermitteln ihm ein Willkommensgefühl. Die konkrete Gestaltung der Beziehung zwischen Mentor\*in und Jugendlichen hängt von den persönlichen Interessen, Bedürfnissen und Möglichkeiten beider ab. Mentor\*innen...

- hören zu, beraten, zeigen Verständnis
- unterstützen bei Hausaufgaben oder beim Deutschlernen
- kochen gemeinsam
- machen zusammen Ausflüge
- helfen bei der Ausbildungs- oder Wohnungssuche
- öffnen ihre eigenen Netzwerke (Freunde, Familie, Hobbies)
- halten Kontakt zu Betreuer\*innen aus der Wohngruppe

Mentor\*innen haben keine Pflichten und keine Entscheidungsbefugnis. Alle Rechte liegen bei der Amtsvormundschaft und beim Casemanagement/Jugendamt. Mentor\*innen haben keinen Anspruch, persönliche Informationen über den Jugendlichen zu bekommen (bei Behörden, Schule, Arztpraxen, Betreuer\*innen etc.). Eine Mentorenschaft kann - wenn beide das wünschen und der Jugendliche noch minderjährig ist - in eine Vormundschaft übergehen. Erfahrungsgemäß kennen sich Mentor\*in und Jugendlicher einige Wochen bzw. Monate, bis die Beziehung sich so entwickelt hat, dass beide sich eine Vormundschaft wünschen.

---

<sup>1</sup> Wir verwenden an dieser Stelle die männliche Form, da 94% der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge männlich sind und wir deshalb Mentoren- und Vormundschaften überwiegend an männliche junge Geflüchtete vermitteln. Eine Vermittlung an Mädchen oder junge Frauen mit Fluchterfahrung ist jedoch auch möglich.

### **Unsere Empfehlungen**

- Wichtig und hilfreich ist ein guter und regelmäßiger Kontakt zu den Betreuer\*innen in den Jugendhilfeeinrichtungen. Sie sehen die Jugendlichen täglich und bekommen mit, wie es ihm geht und was gerade ansteht (Migrationsamt, Schule, Gesundheit etc.).
- Hilfreich kann auch der Kontakt zum/zur Amtsvormund\*in und zum/zur Casemanager\*in sein. Im besten Fall wird man als Mentor\*in auch über Entscheidungen informiert bzw. auch in ein Hilfeplangespräch einbezogen.

### **Mentor\*innen...**

- sind über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes versichert (Rahmenvertrag Bremen und ÖVB von 2016)
- können eine „Ehrenamtskarte“ beim Referat Bürgerengagement beantragen. Wir stellen dafür eine Bescheinigung über das Engagement aus.

### **Wenn Sie Mentor\*in werden möchten, brauchen wir von Ihnen**

- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Sie werden von den Kosten befreit!)
- Ihre Bereitschaft, an Informations- und Beratungsgesprächen und unseren monatlichen Austauschtreffen teilzunehmen
- Ihre Bereitschaft, unsere Schulungen zu besuchen (Qualifizierung mit ca. 4-5 Seminaren)

Wir melden die bei uns engagierten Mentor\*innen von Minderjährigen bei der zuständigen Koordinationsstelle beim Amt für soziale Dienste.

## **2.3 Einzelvormund\*in für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

6

### **Welche Aufgaben hat ein/e Einzelvormund\*in (EVM)?**

Die Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling inne zu haben, bedeutet, die rechtliche Sorge für den/die Jugendliche\*n zu tragen, also auf rechtlicher Ebene wie ein Elternteil zu agieren. Ihre Aufgaben sind:

- Rechtliche Sorge: gesetzliche\*r Vertreter\*in (unterschreibt)
- Personensorge: Verantwortet persönlich Pflege und Erziehung (Unterbringung, Schule, körperliche und seelische Gesundheit)
- Treffen mit dem Jugendlichen mindestens einmal monatlich
- Vermögenssorge (entfällt i.d.R. bei umF)
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen im Jugendamt (Perspektivplanung)
- Die Alltagssorge bleibt bei der/dem Betreuer\*in der Jugendhilfe.

### **Wenn Sie Einzelvormund\*in werden wollen, brauchen wir von Ihnen ...**

- Ihre Teilnahme an einem Gespräch zur Vormundschaftsberatung
- Sie nehmen Kontakt mit dem/der zuständigen Amtsvormund\*in auf.
- Schriftliche Erklärung des/der Jugendlichen (Einverständniserklärung, auch handschriftlich möglich)
- Ihre schriftliche Einwilligungserklärung (Vordruck in zweifacher Ausfertigung)
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, falls das zur Mentorenschaft eingereichte polizeiliche Führungszeugnis älter als 6 Monate ist (Sie werden von den Kosten befreit!).

Wir erstellen eine Einschätzung zu Ihrer Eignung und reichen diese zusammen mit Ihren Unterlagen (s.o.) an die Koordinierungsstelle beim Amt für soziale Dienste ein.

Von dort wird die Beantragung an das Familiengericht weitergeleitet. Erfahrungsgemäß dauert es ca. 4 Wochen, bis Sie vom Familiengericht eingeladen werden und Ihre Bestallungsurkunde erhalten.

#### **Einzelvormund\*innen ...**

- sind über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes versichert (Rahmenvertrag Bremen und ÖVB von 2016)
- erstellen einmal jährlich einen Bericht an das Familiengericht (nach Aufforderung durch das Familiengericht).
- erhalten eine Erstattung der Aufwendungen nach § 1835 BGB (als Aufwandspauschale 399.-€ können bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) eine Vertretungsvollmacht an Dritte ausstellen.
- unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Familiengerichts (Rechtspfleger).
- können eine „Ehrenamtskarte“ beim Referat Bürgerengagement beantragen. Wir stellen dafür eine Bescheinigung über das Engagement aus.

#### **Ende der Vormundschaft**

Die Vormundschaft endet, wenn die/der Jugendliche volljährig wird. Das Volljährigkeitsalter ist je nach Herkunftsland unterschiedlich (18 bis 21 Jahre). Das Familiengericht fordert dann schriftlich die Bestallungsurkunde zurück.

Fluchtraum Bremen e.V. begleitet diese Übergangsphase (Abschlussgespräch, Beratungen).

7

#### **Fortsetzung der Begleitung des/der Jugendlichen**

Erfahrungsgemäß besteht der Kontakt zwischen der/dem ehemaligem Vormund\*in und dem Jugendlichen auch nach offizieller Beendigung der Vormundschaft weiter. Wenn beide es wünschen, wird die Beziehung als Mentorenschaft fortgesetzt.

Fluchtraum Bremen e.V. begleitet auch diese Mentorenschaft und bietet weiterhin Informationen, Beratungsgespräche, Schulungen und Austauschtreffen an.

### **3. Vermittlung von Ehrenamtlichen und jungen Geflüchteten**

#### **3.1 Matching**

Fluchtraum Bremen e.V. vermittelt die ehrenamtlich Engagierten und jungen Geflüchteten nach einer sorgfältigen Auswahl. Dabei berücksichtigen wir weitest möglich die Interessen, Wünsche und Möglichkeiten der Ehrenamtlichen und der Jugendlichen. Wir orientieren uns an dem, was die Ehrenamtlichen und die Jugendlichen im Beratungsgespräch angesprochen haben. Ob beide dann tatsächlich „zusammenpassen“ zeigt sich dann im Kontakt.

Wenn wir ein passendes „Tandem“ gefunden haben, informieren wir beide und stellen den ersten Kontakt her; darüber informieren wir auch die/den zuständigen Betreuer\*in der Jugendhilfeeinrichtung.

### 3.2 Kennenlernen und Beziehung aufbauen

Das erste Treffen dient meist dazu, die Kontaktdaten auszutauschen und sich kurz „zu beschnuppern“. Wir empfehlen, sich das erste Mal in der Jugendhilfeeinrichtung oder an einem neutralen Ort (Jugendhaus Buchte, Stadtbibliothek etc.) zu treffen. Bei der Verabredung sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass der Jugendliche den Treffpunkt kennt und findet. Ratsam ist es, bereits jetzt eine nächste Verabredung zu treffen, um dem Jugendlichen Verbindlichkeit zu vermitteln. Viele Engagierte melden sich am Tag vorher oder am Tag der Verabredung noch einmal telefonisch, per SMS oder WhatsApp, um Missverständnisse zu vermeiden. Im Alltag der Jugendlichen gibt es oft Unvorhergesehenes und eine kleine Erinnerung ist hilfreich. Gerade in der Kennlernphase ist es wichtig, sich auch zwischen den verabredeten Treffen zu melden, um dem Jugendlichen deutlich das Interesse am Kontakt zu signalisieren.

Nach ca. 4 Wochen nehmen wir Kontakt mit den Ehrenamtlichen und den Jugendlichen auf, um über den bisherigen Kontakt und die Erfahrungen zu sprechen. Wenn beide uns zurückmelden, dass sie diese Mentorenschaft möchten, melden wir diese Vermittlung an die zuständige Stelle beim Amt für soziale Dienste.

Wie bei allen zwischenmenschlichen Kontakten brauchen auch die Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Jugendlichen Zeit und Raum, sich zu entwickeln und zu wachsen. Wenn Fragen oder Schwierigkeiten auftauchen, sind wir für die Ehrenamtlichen und Jugendlichen ansprechbar und bemühen uns gemeinsam Lösungen zu finden.

## 4. Angebote für Ehrenamtliche und Jugendliche - Unterstützung und Begleitung durch Fluchtraum Bremen e.V.

Fluchtraum Bremen e.V. begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mentor\*innen und Vormund\*innen und die von Ihnen begleiteten Jugendlichen.

### Unsere Angebote

- individuelle Informations- und Beratungsgespräche
- Beratung zu Aufenthalt, Asylverfahren und sozialen Leistungen (im Lagerhaus Schildstr.)
- Regelmäßige moderierte Austauschtreffen
- Schulungen (2-mal jährlich) zu Themen wie Asyl- und Aufenthaltsrecht, Strukturen der Jugendhilfe, Schule und Beruf, interkulturelle Kompetenz, Umgang mit Traumatisierung, Übergang in die Volljährigkeit, Umgang mit Sexualität, Umgang mit Radikalisierung etc.
- Beratungscafé und offener Jugendtreff für junge Geflüchtete (in Kooperation mit Jugendhaus Buchte)
- Gemeinsame Aktivitäten
- Finanzielle Unterstützung für Jugendliche (Anwaltskosten, Sprachkurse, Nothilfe etc.) aus Spenden
- Aktuelle Informationen zu unseren Vereinsaktivitäten, zur Situation junger Geflüchteter, rechtlichen Veränderungen, Veranstaltungen etc. über unseren Newsletter, unsere Website und Facebook (@fluchtraum.verein)

Beratungstermine können auch kurzfristig vereinbart werden.

Wir wünschen uns Erfahrungsberichte - „Erzählt uns Eure Geschichte“.

Wir freuen uns Rückmeldungen und Anregungen zu unserer Arbeit.



## 5. Mitglied bei Fluchtraum Bremen e.V. werden

Neue Vereinsmitglieder sind bei uns herzlich willkommen.

Je mehr Mitglieder Fluchtraum Bremen e.V. hat, desto besser können wir uns für die Rechte und den Schutz von jungen Geflüchteten in Bremen einsetzen. Neue und verschiedene Perspektiven machen unsere Vereinsarbeit lebendig. Wenn sich mehr Menschen über eine Mitgliedschaft bei Fluchtraum Bremen e.V. aktiv in die (Stadt-)Gesellschaft einbringen, können wir uns gemeinsam für gute Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten für junge Geflüchtete stark machen. Jede Stimme hat „Gewicht“, sowohl ideell als auch finanziell.

Wir finanzieren unsere Arbeit aus Zuwendungen der Stadt Bremen, die jährlich beantragt werden müssen; außerdem über befristete Projektgelder. Eine wichtige Säule unserer Arbeit sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an unseren Verein. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind wichtig für uns, um Eigenmittel zu haben, wenn Zuwendungen verzögert gezahlt werden oder wenn wir Eigenmittel nachweisen müssen, um Projektanträge stellen zu können. Der Mindestbeitrag für einer Mitgliedschaft liegt bei 30 Euro im Jahr.

**Wir wünschen viel Freude beim Engagement!**

*Ihr Fluchtraum-Team*

**So erreichen Sie uns:**

Fluchtraum Bremen e.V.  
Berckstraße 27  
28359 Bremen  
0421 – 83 56 153  
info@fluchtraum-bremen.de

**So erreichen uns ihre Spenden:**

Fluchtraum Bremen e.V.  
IBAN DE75 2905 0101 0001 1069 13  
BIC SBREDE22XXX  
Sparkasse Bremen